

Satzung des Fördervereins Kirche im Dorf - Lützellinden e.V.

Anmerkung:

Im Folgenden werden die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder, der Verantwortlichen und der Vereinsmitglieder aus Vereinfachungsgründen im Wesentlichen in der männlichen Form verwendet, die Bezeichnungen sind jedoch als geschlechtsneutral zu interpretieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Kirche im Dorf - Lützellinden**“.
Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt „e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen-Lützellinden.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
des geistlichen Gemeindeaufbaus,
des gottesdienstlichen Lebens,
der Erarbeitung zeitgemäßer Gottesdienstformen,
von vielfältigen Begegnungen mit dem Evangelium,
der missionarischen Arbeit durch die Kirchengemeinde,
der Durchführung und Finanzierung von Glaubenskursen,
des Aufbaus und der Gestaltung moderner christlicher Musik,
von sozial-diakonischen Aufgaben,
der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
der Bildungsarbeit,
von kirchlich-kulturellen Angeboten,
sowie die Unterstützung der Gemeinschaftspflege.
in Lützellinden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und nichtfinanzieller Unterstützung für Personal, technische Ausrüstungen, Öffentlichkeitsarbeit, vergünstigte Bereitstellen von Immobilien bzw. Räumlichkeiten für die unter (§2,1) aufgeführten Zwecke.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind. Der Verein fällt seine Entscheidungen unabhängig von den zu unterstützenden Organisationen, trifft aber keine Maßnahmen gegen den erklärten Willen deren Vorstände.

(4) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder beschließen, Finanzmittel bis zu einer zu bestimmenden Höhe missionarischen Zwecken auch außerhalb des Stadtteils Lützellinden zuzuführen.
Zweckgebundene Spenden werden im vollen Umfang ihrem zugeordneten Zweck zugeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

(4) Auslagenerstattung sowie Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen will und die Satzung anerkennt (ordentliches Mitglied).
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
Der Vorstand ist im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(2) Der Verein nimmt auch Fördermitglieder ohne Stimmrecht auf. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds bzw. der Löschung der juristischen Person in dem entsprechenden Register.
Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.
Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt
oder sein Verhalten in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderläuft.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes ordentliche Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag selbst. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder selbst festgelegte regelmäßige Beiträge leisten.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sollen durch ihren Mitgliedsbeitrag, durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit oder auf andere Weise die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - ein Beisitzer
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der dort anwesenden Mitglieder des Vereins für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das bis zum Ende der Wahlperiode amtiert. Treten mehr als zwei Mitglieder zur gleichen Zeit oder innerhalb eines Monats zurück, ist der gesamte Vorstand innerhalb von sechs Wochen durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der dort anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.
- (7) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei mindestens einem dieser Vorstandsmitglieder muss es sich um den Vorsitzenden oder um den stellvertretenden Vorsitzenden handeln.
- (8) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft den Vorstand nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Briefpost ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann diese Frist verkürzt werden. Er muss binnen sechs Wochen eine Sitzung ansetzen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.
- (9) Es können weitere beratende stimmrechtslose Vorstandsmitglieder berufen werden.
- (10) Vertreter der zu fördernden Einrichtungen können zu Beratungen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (11) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom Stellvertreter - geleitet.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (13) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, möglichst vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (14) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten allenfalls Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinsatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, das schließt die Kassen- und Buchführung des Vereins ein.

- (2) Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne von §26BGB gemeinsam, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Bei der Einstellung von Personal, sowie bei Rechtsgeschäften in einem Gegenwert von über 25.000,- € pro Verwendungszweck bedarf es eines Beschlusses mit der Mehrheit der Mitglieder. Eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder bedarf es ebenfalls, wenn die Summe der Rechtsgeschäfte eines Geschäftsjahres den Betrag von 30.000,- Euro übersteigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Wahl des Kassenprüfers,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 6. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - Bezeichnung des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers,
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder,
 - die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
 - die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen,
 - die Erklärung der Gewählten über die Annahme des Amtes.

Jedes Mitglied hat das Recht diese Niederschrift einzusehen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht zur Verfügung stehen, so wählen die anwesenden Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(7) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(9) Jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und besitzt genau eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Das Vertreten mehrerer juristischer Personen durch einen Delegierten ist nicht möglich.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins (§12) ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. deren Mindesthöhe.

(12) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einmal jährlich Bericht über die durchgeführten Aktionen und finanzierten Projekte zu erstatten. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung bzw. einen Kassenbericht vor.

(13) Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe von §8 die Vorstandsmitglieder.

(14) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die einmal jährlich die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Jedes Jahr scheidet der im Amt ältere aus, bei gleicher Amtsdauer der lebensältere. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

(15) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich nach dem Rechenschaftsbericht und dem Bericht der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstands.

(16) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Zuwendungen Dritter.

Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde in Lützellinden - oder bei deren eventueller Auflösung der dann für Lützellinden zuständigen Kirchengemeinde - zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Lützellinden, den 14.12.2023

§ 13 Schlussbestimmung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024

